

Allgemeine Darlehensbestimmungen für Kreditnehmer

- Fassung vom Juli 2018 -

1 Verwendung des Darlehens

- 1.1 Die Darlehensmittel dürfen nur für das im Darlehensangebot aufgeführte Vorhaben entsprechend dem dort angegebenen verbindlichen Investitions- und Finanzierungsplan verwendet werden. Änderungen des Investitionsplans bedürfen in folgenden Fällen der Zustimmung des ausreichenden Kreditinstitutes (Hausbank):
 - 1.1.1 Überschreitungen der veranschlagten Gesamtinvestitionskosten um mehr als 20 %, soweit sie nicht mit Eigenmitteln (dazu zählen auch Investitionszulagen) finanziert werden,
 - 1.1.2 Einsparungen bei den veranschlagten Gesamtinvestitionskosten um mehr als 10 % oder um mehr als 10.000 EUR,
 - 1.1.3 Einsparungen bei Einzelansätzen von mehr als 20 %, die für Mehrausgaben bei anderen Einzelansätzen verwendet werden.
- 1.2 Der Kreditnehmer hat innerhalb von 6 Monaten nach Eingang der letzten Rechnung einen Verwendungsnachweis auf dem Vordruck Nr. 561 gegenüber der Hausbank zu führen. Für eine spätere Überprüfung sind Belege vom Kreditnehmer nach Vorlage des Verwendungsnachweises 5 Jahre aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

2 Abruf der Mittel

- 2.1 Die im Finanzierungsplan für das Investitionsvorhaben vorgesehenen Mittel sollen vom Kreditnehmer in nachstehender Reihenfolge abgerufen und eingesetzt werden:
 - 2.1.1 Eigenmittel des Kreditnehmers,
 - 2.1.2 Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
 - 2.1.3 Darlehen, die aus öffentlichen Mitteln zinsverbilligt sind,
 - 2.1.4 sonstige verzinsliche Darlehen.
- 2.2 Die Mittel dürfen nur insoweit und nicht eher abgerufen werden, als sie innerhalb von 4 Monaten ab Valutierung für Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt werden.
- 2.3 Die Mittel sind unverzüglich zurückzuzahlen, soweit sie vom Kreditnehmer nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist verwendet werden können. Sie können zu gegebener Zeit wieder abgerufen werden.
Ein nicht fristgerecht verwendeter Darlehensbetrag ist vom Kreditnehmer vom Tag der Valutierung an bis zum Tag vor der zweckentsprechenden Verwendung oder Rückzahlung mit 5 %-Punkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Der Kreditnehmer hat etwaige darüber hinausgehende Zinsvorteile herauszugeben.

3 Kürzungsvorbehalt

- 3.1 Die Hausbank ist berechtigt, den Darlehensbetrag anteilig zu kürzen bzw. die Rückzahlung bereits ausgezahlter Beträge zu verlangen, wenn die im Investitionsplan veranschlagten förderungsfähigen Investitionskosten sich ermäßigen oder die im Finanzierungsplan vorgesehenen sonstigen öffentlichen Zuschüsse oder zinsverbilligten Darlehen sich erhöhen oder neue hinzutreten.
- 3.2 Von einer Kürzung des Darlehens wird abgesehen, soweit die förderungsfähigen Investitionskosten um nicht mehr als 10 %, höchstens jedoch 10.000 EUR, unterschritten werden.
- 3.3 Auf den Rückzahlungsbetrag werden rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Auszahlung der Darlehensvaluta Mehrzinsen erhoben. Die Regelung über die Mehrzinsen zum Ausgleich ungerechtfertigt erhaltener Sonderkonditionen gilt entsprechend.

4 Vorzeitige Rückzahlung

- 4.1 Der Kreditnehmer ist berechtigt, den ausstehenden Kreditbetrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vollständig oder teilweise vorzeitig gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung außerplanmäßig zurückzuzahlen, sofern nicht von der LfA im Einzelfall anders festgelegt.
- 4.2 Außerplanmäßige Teilrückzahlungen werden grundsätzlich auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet, sofern mit dem Kreditnehmer keine andere Vereinbarung getroffen wird. Sie sollen mindestens die Höhe von 2 planmäßigen Tilgungsraten erreichen.

5 Kündigung aus wichtigem Grund

- Die Hausbank ist berechtigt, das Darlehen jederzeit aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Im Falle einer Kündigung bzw. Teilkündigung aus wichtigem Grund ist die Hausbank berechtigt, den Ersatz des Vorfälligkeitssschadens zu verlangen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn
- 5.1 das Darlehen zu Unrecht erlangt (z. B. durch unzutreffende oder unvollständige Angaben) oder nicht seinem Zweck entsprechend verwendet worden ist; eine zweckwidrige Verwendung liegt auch bei nicht genehmigten Änderungen des Investitionsplans vor;
 - 5.2 der Kreditnehmer den Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt hat oder nicht rechtzeitig vorlegt,
 - 5.3 die Vermögenslage des Kreditnehmers sich wesentlich verschlechtert oder eine erhebliche Vermögensgefährdung eintritt (z. B. Beantragung eines Insolvenz- oder Zwangsvollstreckungsverfahrens),
 - 5.4 die Voraussetzungen für die Darlehensgewährung sich geändert haben oder nachträglich entfallen sind (z. B. Nichterreichung der angegebenen Arbeitsplatzziele, völlige oder teilweise Nichtbetreibung, Stilllegung, Verlagerung, Verpachtung oder Übertragung des geförderten Unternehmens auf andere Personen - ggf. auch in Form eines Gesellschafterwechsels - bzw. vorbereitende Handlungen für derartige Maßnahmen wie Beschluss des zuständigen Entscheidungsgremiums, Vereinbarung eines Sozialplans, Realisierung des Kürzungsvorbehalts gemäß Tz. 3 (=Teilkündigung), usw.),
 - 5.5 der Kreditnehmer die ihm auferlegten Verpflichtungen nicht einhält oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere auch hinsichtlich der Begrenzung von schädlichen Emissionen oder der ordnungsgemäßen Abfallbeseitigung.

6 Mehrzinsen zum Ausgleich ungerechtfertigt erhaltener Sonderkonditionen

Sofern einer der für eine Kündigung aus wichtigem Grund gegenüber dem Kreditnehmer genannten Umstände erfüllt ist, berechnet die LfA – rückwirkend für den Zeitraum ab Eintritt des Ereignisses bzw. der Umstände, die einen solchen wichtigen Grund erfüllt haben, bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit wegen erfolgter Kündigung – die Differenz zwischen dem Vertragszins und dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zuzüglich 5 %-Punkten als zu zahlender Mehrzins nach. Anschließend gilt die gesetzliche Verzugsregelung.

7 Unterrichtung der Hausbank

Der Kreditnehmer wird die Hausbank unverzüglich unterrichten, wenn

- 7.1 er über den vorgelegten Finanzierungsplan hinaus weitere Finanzierungshilfen für das gleiche Vorhaben bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder erhält,
- 7.2 sich Änderungen des Investitionsplans über das nach Tz. 1.1 zulässige Maß hinaus ergeben,
- 7.3 Kündigungsgründe nach Tz. 5.3 oder 5.4 eintreten.

8 Buchführung

Der Kreditnehmer ist verpflichtet, seine Kassen- und Buchführung sowie die Ausgestaltung der Belege entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) einzurichten.

9 Prüfungsrecht

Der Freistaat Bayern, der Bayerische Oberste Rechnungshof, die LfA Förderbank Bayern (LfA) sowie ggf. andere an der Finanzierung beteiligte öffentliche Förderinstitutionen sind berechtigt, in jeder Form, insbesondere durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen, Einblick in die Vermögensverhältnisse des Kreditnehmers zu nehmen, die Einhaltung der Darlehensbestimmungen zu überprüfen und die erforderlichen Auskünfte zu verlangen, wobei die vorstehenden Rechte auch durch eine Prüfungsgesellschaft oder durch sonstige Beauftragte wahrgenommen werden können. Ein möglicher Anspruch gegen den Kreditnehmer auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

10 Vorlage von Jahresabschlüssen

Der Kreditnehmer ist verpflichtet, seinen Jahresabschluss in gesetzlich vorgeschriebener und testierter Form mit Erläuterungen der wesentlichen Bilanzposten und der betriebswirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens der Hausbank auf deren Verlangen einzureichen.

11 Auskunftserteilung

Die Hausbank ist berechtigt, der LfA uneingeschränkt Auskunft zu erteilen und ihr Einsicht in die Kreditunterlagen zu gewähren.

12 Absicherung

Das Darlehen der Hausbank wird durch ein Darlehen der LfA Förderbank Bayern (LfA) refinanziert. Zur Sicherung der Refinanzierungsforderung der LfA tritt die Hausbank ihre aus ihrer Gewährung des Darlehens gegen den Kreditnehmer entstehende und zustehende Forderung nebst allen Nebenrechten sicherungshalber – ggf. über ein unmittelbar refinanzierendes Institut - an die LfA ab. Mit der Abtretung der Forderung gehen gemäß § 401 Abs. 1 BGB alle akzessorischen Sicherheiten, wie z. B. Pfandrechte und Bürgschaften, auf die LfA über.

Die vom Kreditnehmer nach näherer Vereinbarung mit der Hausbank zu stellenden nichtakzessorischen Sicherheiten, z. B. Grundschulden, sicherungsweise übereignete Sachen und sicherungsweise abgetretene Forderungen, erhält die Hausbank als Treuhänder der LfA übertragen. Sie werden von der Hausbank für die LfA gehalten und verwaltet.